

§4

(1) Der Verzugszuschlag gemäß § 2 beträgt für jeden Tag des Zahlungsverzuges 0,05 % des verspätet gezahlten Betrages.

(2) Verzugszuschläge gemäß § 2 sind durch die für die Staatlichen Kontore zuständigen Filialen der Deutschen Notenbank zu erheben und bis zum vorletzten Werktag jeden Monats auf das Konto Nr. 11 08 000 des Ministeriums der Finanzen bei der Deutschen Notenbank abzuführen.

§5

Erhebung von Verzugszuschlägen durch die Staatlichen Kontore gegenüber den ihnen unterstehenden VEB

Die Erhebung von Verzugszuschlägen bei Verletzung der Zahlungsdisziplin der VEB gegenüber den Staatlichen Kontoren regeln die Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore für ihren Bereich.

§6

Allgemeine Bestimmungen

(1) Zur Berechnung der Verzugszuschläge ist der Betrag, auf den der Zuschlag erhoben wird, auf volle 100 MDN nach unten abzurunden.

(2) Verzugszuschläge unter 10 MDN werden nicht erhoben.

(3) Verzugszuschläge für

- a) Lohnsteuer,
- b) Sozialversicherungsbeiträge und Unfallumlage einschließlich der damit verbundenen Verrechnung des Kindergeldzuschlages, des Ehegattenzuschlages und Barleistungen der Sozialversicherung-FDGB-

c) Mehrerlöse und Kalkulationsdifferenzen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen,

-1) Grundsteuer, soweit sie zu entrichten ist,

e) sonstige Abführungen,

die durch die Staatlichen Kontore und VEB an die Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte zu leisten sind, sind auch weiterhin nach der Zuschlagsverordnung vom 19. Januar 1961 (GBl. II S. 39) zu erheben.

§7

Sdlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt.

- a) tritt die Anweisung Nr. 35/65 vom 15. Mai 1965 zur Übernahme der Anordnung über die Erhebung von Verzugszuschlägen für die Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten*, außer Kraft,
- b) ist die Anordnung vom 30. März 1961 über die Erhebung von Verzugszuschlägen und Stundungszinsen für finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt (GBl. II S. 151) im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 7. August 1965

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig
Stellvertreter des Ministers

* wurde den Staatlichen Kontoren direkt zugestellt.

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. I* 3009/3

Preisordnung Nr. 3009/3 vom 15. Juni 1965 — Stahlwerks- und Walzwerkserzeugnisse —

Dieser P-Sonderdruck ist zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstraße 6.